

SATZUNG über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wadgassen (AES)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG), der § 13 Abs. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetztes (KrW-/AbfG) sowie der §§ 5 u. 7 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetztes (SAWG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen in seiner Sitzung vom 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Umfang der Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes Wadgassen (EBW)
- § 8 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Abfallanfall
- § 10 Einsammeln von Restabfällen
- § 11 Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße
- § 12 Bereitstellung und Abholung der Restabfälle
- § 13 Befreiung von der Restabfallentsorgung
- § 14 Einsammeln von Bioabfall
- § 15 Befreiung von der Bioabfallentsorgung
- § 16 Abfuhrsperrige Abfälle
- § 17 Sammlung von Problemabfällen
- § 18 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen
- § 19 Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung
- § 20 Abfallentsorgungsgebühren
- § 21 Melde- und Auskunftspflicht
- § 22 Haftung
- § 23 Inkrafttreten

Anlage I: Einwohnergleichwerte

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1)** Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen (EBW) betreibt im Gemeindegebiet Wadgassen ab dem 01.01.2013 die örtliche Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (2)** Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben:
 - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gemeindegebiet Wadgassen zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese nicht nach § 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung, Verminderung und Verwertung von Abfällen
 - c) Information und Beratung der Abfallerzeuger über die Möglichkeit der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung

d) Aufstellung und Erhalten, Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist

e) Einsammeln von illegal gelagerten Abfällen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet Wadgassen

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Entsorgungsbetrieb Wadgassen ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

- 1. Abfälle:** Abfälle sind alle beweglichen Sachen im Sinne von § 3 KrWG-/AbfG.
- 2. Abfallbehältnis:** Abfallbehältnisse sind Abfallgefäße und Abfallsäcke zur Bereitstellung von Hausabfall.
- 3. Abfallgefäße:** Abfallgefäße sind Abfallumleerbehälter und Umleercontainer zur Bereitstellung von Hausabfall.
- 4. Bauabfälle:** Bauabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.
- 5. Bioabfall:** Bioabfall sind biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).
- 6. Bringsystem:** Im Bringsystem werden Abfälle vom Abfallbesitzer/in der Entsorgungseinrichtung angedient.
- 7. Eigenkompostierung:** Eigenkompostierung ist die Kompostierung von biologisch abbaubaren, nativ- und derivativorganischen Stoffen an der Anfallstelle.
- 8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte:** Elektronik- und Elektronik-Altgeräte sind alle ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte, die in Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I, S. 3436), aufgeführt sind.
- 9. Getrennthaltung:** Die Getrennthaltung beinhaltet die nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung von Abfällen, Wertstoffen, Wertstoffgemischen und schadstoffbelasteten Produkten und deren getrennter Transport.
- 10. Gewerbliche Siedlungsabfälle:** Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert durch Art. Nr. 7 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I, S. 1619), aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer privaten Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme von Hausabfällen.
- 11. Grundstück:** Grundstück ist die zusammenhängende Grundstücksfläche, unabhängig von den Baugrundstü-

cken, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; bei der Bildung von Wohnungseigentum gilt als Grundstück das dem gemeinschaftlichen Eigentum zugeordnete Grundstück (§ 1 Abs. 5 Wohnungseigentumsgesetz, WEG).

12. **Grundstückseigentümer:** Grundstückseigentümer/in ist der/die Eigentümer/in eines Grundstückes sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Bei Wohneinheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist der/die Verwalter/in berechtigt und verpflichtet (§ 27 WEG); ist kein/e Verwalter/in bestellt, haften die Wohnungseigentümer gesamtschuldnerisch.
13. **Grünschnitt:** Grünschnitt sind die pflanzlichen Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
14. **Hausabfall:** Hausabfall sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
15. **Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall:** Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach Art und Menge dem privaten Hausabfall vergleichbar sind und gemeinsam mit diesem in § 10 Nr. 5 der Satzung zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden.
16. **Holsystem:** Im Holsystem werden bereitgestellte Abfälle vom Entsorgungsträger am Hausgrundstück abgeholt.
17. **Öffentliche Abfallentsorgungseinrichtungen:** Öffentliche Entsorgungseinrichtungen sind Einrichtungen zur Sammlung von Hausabfällen (Hausabfallentsorgungseinrichtung) und Anlagen des Entsorgungsbetriebes Wadgassen, in denen Abfälle zur Entsorgung oder Verwertung gelagert werden (z. B. Bauschutt- und Erdmassendeponien, Kompostieranlagen, Wertstoff- und Entsorgungshöfe) und Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar oder beauftragter Dritter, in denen Abfälle abgelagert, behandelt oder verwertet werden (Abfallentsorgungsanlagen).
18. **Örtliche Abfallentsorgung:** Örtliche Abfallentsorgung bezeichnet das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Restabfall, Bioabfall, Papier, Sperrabfall) im Holsystem, das Einsammeln von Problemabfällen (Sonderabfallkleinmengen), das Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Bringsystem und das Einsammeln von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten in den gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung vor Ort.
19. **Problemabfälle:** Problemabfälle sind schadstoffbelastete Abfälle (Sonderabfallkleinmengen) zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen.
20. **Restabfall:** Restabfall sind Hausabfälle, für die

nach dieser Satzung keine Getrennthaltung vorgeschrieben ist und die in nach dieser Satzung vorgeschriebene Abfallbehältnisse eingefüllt werden können.

21. **Selbstentsorgter Siedlungsabfall:** Selbstentsorgter Siedlungsabfall ist Abfall, der aufgrund seiner Art, Menge oder Beschaffenheit durch die Hausabfallentsorgungseinrichtung nicht eingesammelt oder befördert wird.
22. **Sperrige Abfälle:** Sperrige Abfälle sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit in ungebündeltem und unverpacktem Zustand nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passen und für die nicht eine gesonderte Entsorgung vorgeschrieben ist.
23. **Straßenkehricht:** Straßenkehricht sind Abfälle aus der Straßenreinigung, wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes.
24. **Wertstoffe:** Wertstoffe sind Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb Wadgassen sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen
 - b) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 48 KrWG
 - c) Asbesthaltige Abfälle
 - d) Erdaushub, Bauschutt, Steine und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallbehältnissen aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind, das Einsammelsystem zu beschädigen oder Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal hervorrufen können, wie z. B. explosive und implosive Abfälle, flüssige, gasförmige und toxische Stoffe
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrWG)
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten, Verbänden oder Einrichtungen (§ 17 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r Grundstückseigentümer/in eines im Gebiet der Gemeinde Wadgassen liegenden Grundstückes ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von dem Entsorgungsbetrieb Wadgassen den Anschluss seines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Gemeinde Wadgassen hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur insoweit, als die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern, gem. § 3 der Satzung ausgeschlossen sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Wadgassen liegenden Grundstückes sind verpflichtet, ihr Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für anderweitig genutzte Grundstücke, auf denen Hausabfälle oder hausabfallähnliche Gewerbeabfälle anfallen.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in und alle anderen das anschlusspflichtige Grundstück nutzende Besitzer/innen von Abfällen sind verpflichtet, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Gartenabfälle, falls nicht entsprechend, gem. § 15 der Satzung, Befreiung erteilt wurde.

(4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 3 der Satzung ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zur Beseitigung zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverband Saar zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind:

a) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

b) Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind und durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden

c) Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind und durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Entsorgungsbetrieb Wadgassen nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen

d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der/die Erzeuger/in, Besitzer/in die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern

§ 7 Umfang der Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes Wadgassen (EBW)

(1) Die Entsorgung von Hausabfällen und hausabfallähnlichem Gewerbemüll durch den Entsorgungsbetrieb Wadgassen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Entsorgungsverbandes Saar. Die Abfälle zur Entsorgung werden den Abfallentsorgungsanlagen des Entsorgungsverbandes Saar angedient, die Abfälle zur Verwertung zu entsprechenden zugelassenen Verwertungsanlagen transportiert.

(2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung. Bei Restabfall, Bioabfall und Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt die Entsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne) sowie beim Sperrabfall nach Maßgabe des § 16 im Holsystem.

§ 8 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, sobald die dem/der Pflichtigen, gem. § 5 Abs. 2 der Satzung, die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Entsorgungsfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.

(2) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Die Nutzung der Sammelsysteme des Entsorgungsbetriebes Wadgassen ist nur den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 der Satzung gestattet.

§ 9 Abfallanfall

(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, sobald sie in zugelassenen Abfallbehältnissen zweckentsprechend eingebracht und bereitgestellt sind oder wenn sie nach Maßgabe dieser Satzung einem eingerichteten Sondersammelsystem bereitgestellt werden.

(2) Angefallene Abfälle gehen, sobald sie eingesammelt sind, in das Eigentum des Entsorgungsbetriebes Wadgassen über.

§ 10 Einsammeln von Restabfällen

(1) Das Einsammeln von Restabfällen erfolgt grundsätzlich in Abfallgefäßen. Die Anzahl und Größe der Abfallgefäße richtet sich nach der Menge des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfalls. Abfallsäcke sind nicht zur regelmäßigen Entsorgung zugelassen. Abfallgefäße werden durch den Entsorgungsbetrieb Wadgassen oder von ihm beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Entsorgungsbetriebes Wadgassen oder des beauftragten Dritten. Privateigene Abfallgefäße sind zur Entsorgung von Restabfällen nicht zugelassen.

(2) Auf jedem angeschlossenen Grundstück muss mindestens ein Restabfallgefäß vorgehalten werden. Die gemeinsame Benutzung eines Abfallgefäßes mit 120 Liter Gefäßvolumen durch zwei benachbarte, unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke wird auf Antrag bei dem Entsorgungsbetrieb Wadgassen gestattet (Nachbarschaftstonne). Jedem der beiden Grundstückseigentümer/innen wird die Gebühr für dieses Abfallgefäß zur Hälfte berechnet. Bei der Antragstellung ist der Standort des Abfallgefäßes (Nachbarschaftstonne) anzugeben.

(3) Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen bestimmt die Art und Anzahl der auf den Grundstücken aufgestellten Abfallbehältnisse sowie Entleerungshäufigkeit und Zeitpunkt.

(4) Die regelmäßige Entleerung der Restabfallgefäße erfolgt 14-täglich. Der Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Wadgassen kann die Art und Anzahl von Mindestleerungen bestimmen.

(5) Für das Einsammeln von Restabfall sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
Abfallsack	70 Liter	20 kg
Abfallgroßbehälter	120 Liter	60 kg
Abfallgroßbehälter	240 Liter	90 kg
Abfallgroßbehälter	770 Liter	300 kg
Abfallgroßbehälter	1.100 Liter	400 kg

(6) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllvolumen vorzuhalten. Kommt er/sie dieser Pflicht nicht nach, kann der Entsorgungsbetrieb Wadgassen Anzahl und Größe des Abfallgefäßes nach Maßgabe einer geordneten Abfall-

entsorgung sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung des Einzelfalls anordnen. Dabei kann bei privaten Haushaltungen von einem regelmäßigen Abfallaufkommen von 30 Liter je Person und Woche als Richtwert ausgegangen werden, bei nachgewiesener Eigenkompostierung und/oder Benutzung der Biotonne von 15 Litern je Person pro Woche.

(7) 1. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen hat der/die Verpflichtete die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallgefäße zu beantragen.

2. Kommt er/sie dieser Pflicht nicht nach, kann der Entsorgungsbetrieb Wadgassen Art, Anzahl und Entleerungshäufigkeit der auf den Grundstücken aufzustellenden Abfallbehältnissen nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls anordnen.

3. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. 4. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. 5. Beschäftigte, die die Hälfte oder weniger der branchenüblichen Zeitarbeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung mit 5 Liter berücksichtigt. 6. Die Einwohnergleichwerte werden gemäß den Regelungen der **Anlage I**, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgestellt.

(8) Abweichend kann auf Antrag bei durch den/die Abfallerzeuger/in oder Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungs-möglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird eine Mitbenutzung von Abfallgefäßen privater Haushalte durch Kleingewerbebetriebe zugelassen, vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück vorgehaltene Gefäßvolumen zur Aufnahme aller Restabfälle ausreicht.

§ 11 Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße

(1) 1. Für die den Grundstückseigentümer/innen und Benutzer/innen zur Verfügung gestellten Abfallgefäße obliegen diesen die Sorgfaltspflicht und die Reinigung bei Bedarf. 2. Eine Reinigung der Abfallgefäße kann durch den Entsorgungsbetrieb Wadgassen bei Notwendigkeit angeordnet werden. 3. Die Grundstückseigentümer/innen und Benutzer/innen haften für Verlust oder schuldhaft Beschädigung.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung eines Abfallgefäßes ist dem Entsorgungsbetrieb Wadgassen unverzüglich unter Angabe der Art der Beschädigung oder den Umständen des Verlustes anzuzeigen.

(3) Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen und transportieren lassen. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.

(4) Das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in Abfallbehältnisse ist nicht zugelassen. Ein Einpressen von Abfällen in Abfallgefäße ist verboten. In den Abfallgefäßen darf nichts verbrannt werden. Es ist nicht erlaubt brennende, glühende, heiße Abfälle oder Flüssigkeiten einzufüllen.

(5) Bei Gemeindoppelbenutzung eines Abfallgefäßes nach § 10 Abs. 2 der Satzung (Nachbarschaftstonne) haftet derjenige/diejenige Grundstückseigentümer/in, auf dessen/deren Grundstück das Abfallgefäß aufgestellt ist. Bei der Antragstellung ist der Standort des Abfallgefäßes anzuzeigen.

(6) Bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen entfällt die Entsorgungspflicht. Die Abfallbehältnisse werden nicht geleert.

(7) Die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße allen Hausbewohnern/Hausbewohnerinnen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zugänglich sind.

§ 12 Bereitstellung und Abholung der Restabfälle

(1) Restabfälle sind nach dem von dem Entsorgungsbetrieb Wadgassen bestimmten Beseitigungstag vor Beginn der Einsammelungszeit nach § 12 Abs. 6 der Satzung in den zugelassenen Abfallgefäßen rechtzeitig unmittelbar am Rande der nächsten, von dem Einsammelfahrzeug angefahrenen Straße, bereit zu stellen, und zwar so, dass keine Gefährdung durch die Abfallbehältnisse möglich ist und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann.

(2) Die Abfuhrtage werden durch den Entsorgungsbetrieb Wadgassen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(3) Fällt der planmäßige Einsammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Hausabfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Hausabfalls am Einsammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Einsammeltag nachgeholt.

(4) Mit Einführung von Plaketten zu Kontrollzwecken sind diese gut sichtbar auf dem Deckel des Abfallgefäßes anzubringen. Nicht gekennzeichnete Abfallgefäße werden nicht geleert.

(5) 1. Grundstückseigentümer/in hat Standplätze für die notwendige Zahl und Größe von Abfallbehältnissen auf seinem Grundstück auszuweisen. 2. Ist ein Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück nicht vorhanden, kann auch auf einem benachbarten Grundstück mit Zustimmung des/der jeweiligen Grundstückseigentümers/-eigentümerin und dem Entsorgungsbetrieb Wadgassen ein Standplatz eingerichtet werden. 3. Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen kann im Einzelfall Anordnungen zur Gewährleistung einer vorschriftsmäßigen Bereitstellung der Abfallbehältnisse treffen.

(6) Die regelmäßige Einsammlung der Restabfälle findet grundsätzlich wochentags ab 6.00 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr statt.

(7) Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen kann im Einzelfall mit dem/der Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 der Satzung Entsorgungsvereinbarungen über die Einsammlung und Bereitstellung von Hausabfällen treffen, soweit betriebliche Erfordernisse der Hausabfallentsorgungseinrichtung dies zulassen. Bei mehreren Verpflichteten wird die Gebühr gemäß § 2 der Benutzungsgebührensatzung entsprechend der Entsorgungsvereinbarung anteilig festgesetzt.

(8) Wurden Abfallgefäß oder Sperrabfall trotz ordnungsgemäßer Bereitstellung nicht geleert bzw. abgeholt, ist dies dem Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Wadgassen oder ihrem beauftragten Dritten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Werktag, mitzuteilen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf nachträgliche Abholung/Entleerung.

§ 13 Befreiung von der Restabfallentsorgung

(1) Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Restabfallentsorgung befreien:

a) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar oder

b) in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise, beseitigt werden und der Anschluss an die Restabfallentsorgung an den Entsorgungsbetrieb Wadgassen sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit für den/die Pflichtige/n nach § 5 Abs. 2 der Satzung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen

(2) Anträge zur Befreiung vom Benutzungszwang sind an den Entsorgungsbetrieb Wadgassen zu richten.

(3) Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jeweiligen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

§ 14 Einsammeln von Bioabfall

(1) Für das Einsammeln von Bioabfall gelten sinngemäß die Vorschriften über die Einsammlung von Restmüll, den Anfall und die Bereitstellung von Restabfällen sowie die Sorgfaltspflicht und die Haftung für Restabfallgefäße und ihre Benutzung.

(2) Für das Einsammeln von Bioabfall sind ausschließlich Abfallumleerbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter und max. 60 kg Füllgewicht zugelassen.

(3) Zugelassen zur Einfüllung in Bioabfallgefäße sind z. B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie sonstige pflanzliche Abfälle (§ 2 Ziff. 5 der Satzung). Rohes Fleisch, Knochen oder Tierabfälle sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.

(4) Auf jedem nicht befreiten Grundstück muss mindestens ein Bioabfallgefäß vorgehalten werden. Die Gefäßanzahl bemisst sich grundsätzlich nach dem regelmäßigen Anfall des Bioabfalls, wobei 15 Liter je Person und Woche als Richtwert angenommen werden. Die Zahl der Bioabfallgefäße richtet sich ansonsten nach dem Bedarf. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung (Nachbarschaftstonne) gelten entsprechend.

§ 15 Befreiung von der Bioabfallentsorgung

(1) Von der Pflicht zur Benutzung eines Bioabfallgefäßes kann ein/e Grundstückseigentümer/in befreit werden, wenn der/die Grundstückseigentümer/in erklärt und glaubhaft macht, dass sämtliche, auf dem Grundstück anfallenden zur Bioabfallentsorgung zugelassenen Bioabfälle im Sinne des § 14 Abs. 3 der Satzung in einer auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtung kompostiert werden und dass eine Verwertungsmöglichkeit für den angefallenen Kompost besteht.

(2) Anträge zur Befreiung vom Benutzungszwang sind an den Entsorgungsbetrieb Wadgassen zu richten.

(3) Die Befreiung im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 der Satzung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingung und Auflagen versehen sowie befristet werden.

§ 16 Abfuersperrige Abfälle

(1) Sperrige Abfälle werden außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

(2) 1. Zu Sperrabfall im Sinne dieser Satzung zählen alle beweglichen (nicht fest mit dem Haus oder Grundstück verbundenen) und sperrigen Haushaltsgegenstände, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Restabfalltonne passen und die man auch bei einem Umzug mitnehmen würde. 2. Elektrogeräte gehören ausdrücklich nicht zum Sperrabfall und müssen an den dafür vorgesehenen Sammelstellen angemeldet werden.

(3) Sperrige Abfälle sind so bereit zu stellen, dass eine Verschmutzung von Gehwegen, Straßen, Plätzen und angrenzenden Grundstücken vermieden wird. Die Menge bereit gestellter sperriger Abfälle darf mehr als 3 Raummeter je Beseitigungshäufigkeit -mit Ausnahme von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen- nicht überschreiten.

(4) Lose Abfälle müssen fest gebündelt und handlich abgepackt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 30 kg und das Flächenmaß 1,80 x 1,40 Meter (Flächenmaß der Einfüllöffnung des Einsammel-fahrzeugs) je Stück des Beseitigungsguts nicht überschreiten.

(5) Sperrige Abfälle sind deutlich bereit zu stellen, getrennt von sonstigen, nicht zu entsorgenden Gegenständen. Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen haftet nicht für die Beseitigung von nicht als Sperrabfall bereit gestellten Gegenständen, wenn diese Vorschrift nicht beachtet wird.

(6) Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Durchsuchung oder Wegnahme von bereitgestellten sperrigen Abfällen durch Unbefugte entstehen.

(7) Der/Die Abfallbesitzer/in hat unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände die abfuersperrigen Abfälle auf Abruf bei dem Entsorgungsbetrieb Wadgassen schriftlich, fernmündlich oder digital zu beantragen. Dem/Der Antragsteller/in wird der Abfuhrtag schriftlich, fernmündlich oder digital mitgeteilt.

(8) Verwertbare Abfälle, die über bereitgestellte Wertstoffcontainer entsorgt werden können, wie z. B. Altpapier, Kartonagen, Druckerzeugnisse oder Glas sowie Abfälle, für die eine Sondersammlung nach der Satzung vorgesehen ist, werden durch die abfuersperrigen Abfälle nicht entsorgt.

(9) Im Übrigen gelten die für den Abfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Hausabfällen geltenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 17 Sammlung von Problemabfällen

(1) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden an mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Die Abgabe der Problemabfälle darf ausschließlich an das von dem Entsorgungsbetrieb Wadgassen bzw. seiner Beauftragten gestellte Personal bei der mobilen Sammelstelle erfolgen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Durch den Entsorgungsbetrieb Wadgassen können Mengenbeschränkungen je Anlieferung vorgenommen werden.

(3) An den Standort der mobilen Sammelstellen dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen der mobilen Sammelstelle noch nach deren Weiterfahrt abgestellt werden. Sollte der Zeit- und Tourenplan nicht eingehal-

ten werden, so hat der/die Besitzer/in von Problemabfällen diese wieder mit zurück zu nehmen. Sie können durch den/die Besitzer/in an einem anderen Entsorgungstermin bereitgestellt werden.

(4) Der Zeit- und Tourenplan der mobilen Sammelstelle wird öffentlich bekannt gemacht.

(5) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Beseitigung und das Einsammeln von Hausabfällen bestehenden Vorschriften sinngemäß.

§ 18 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen

(1) Altpapier und Druckerzeugnisse, die in Haushaltungen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden entweder über die dafür aufgestellten Depotcontainer (Bringsystem) oder der mittels Papiertonnen (240 l, Holsystem) gesammelt.

(2) Altpapier und Druckerzeugnisse dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Sammeln bereitgestellt werden oder neben die Depotcontainer gelegt werden.

(3) Im Übrigen geltend die für den Anfall, die Bereitstellung und das Einsammeln von Hausabfällen geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 19 Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung

(1) Besitzer/innen von Altgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Als Sammelstelle gem. § 13 Abs. 1 ElektroG dient der Wertstoffhof des Entsorgungsbetriebes Wadgassen, an dem Altgeräte aus privaten Haushalten des Gemeindegebietes Wadgassen von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte sind von der Sperrabfall- und Restabfallentsorgung ausgeschlossen.

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Entsorgungsbetriebes Wadgassen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Entsorgungsbetrieb Wadgassen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Entsorgungsbetriebes Wadgassen erhoben.

§ 21 Melde- und Auskunftspflicht

(1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung hat der/die Pflichtige/e nach § 5 Abs. 2 der Satzung dem Entsorgungsbetrieb Wadgassen schriftlich oder digital mitzuteilen:

a) Entstehen, Vorliegen, Umfang und Beendigung der Anschluss- und Benutzungspflicht

b) Wechsel der Grundstückseigentümer unter Angabe des/der bisherigen und neuen Eigentümers/Eigentümerin

(2) Der/die Pflichtige hat nach § 5 Abs. 2 der Satzung Auskunft zu erteilen über

a) Eigentumsverhältnis und die eventuellen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen

b) Grundstücke (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Mietparteien, Anzahl der Bewohner, Gewerbebetriebe, Büro etc.)

c) Menge und Art der anfallenden Abfälle oder Wertstoffe und ihre bisherige Beseitigung oder Verwertung

d) die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallgefäße und sonstigen Sammeleinrichtungen

(3) Die Angaben können durch den Entsorgungsbetrieb Wadgassen überprüft werden.

Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen ist berechtigt, die gemeldeten oder erhobenen Daten zu speichern.

(4) Der/die Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 2 der Satzung hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch den Entsorgungsbetrieb Wadgassen oder einen beauftragten Dritten zu dulden.

§ 22 Haftung

(1) Die Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 der Satzung haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen. Sie haben den Entsorgungsbetrieb Wadgassen auch von allen gegen sie gerichtete Ansprüche Dritter freizustellen.

(2) Unterbleibt die Abfuhr von Abfallbehältnissen aus Gründen, die der/die Verpflichtete infolge Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung zu vertreten hat, entfällt die Entsorgungspflicht. Die Abfuhr der Abfallbehältnisse entfällt erst nach Beseitigung der Hindernisse am nächsten Entsorgungstag. Ansprüche, insbesondere auch Gebührenermäßigungen können hieraus nicht hergeleitet werden.

(3) Bei Einschränkung, Unterbrechung und Verspätung der Entsorgung aus Gründen, die der Entsorgungsbetrieb Wadgassen oder die von ihm Beauftragte nicht zu vertreten haben, können die Verpflichteten nach § 5 keine Ansprüche herleiten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wadgassen, den 30.06.2022

Der Bürgermeister als Werkleiter

(Sebastian Greiber)

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der ortsüblichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Wadgassen, den 12.10.2022

Der Bürgermeister als Werkleiter

(Sebastian Greiber)

Anlage I

- (1) Einwohnergleichwerte werden gemäß § 10 Abs. 7 nach folgenden Regelungen festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8- 1,2
Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/innen/Kinder	0,8- 1,2
Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	0,8- 1,2
Speisewirtschaften, Imbisstuben	Je Beschäftigten	3-5
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	1-3
Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	0,8- 1,2
Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	1-3
Sonstiger Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,4-0,6
Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,4-0,6

- (2) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- (3) Beschäftigte im Sinne des § 10 Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte (mit 5 Liter/je Woche) berücksichtigt.

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (AGS)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetz (KSVG), der §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) sowie der §§ 7 u. 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetztes (SAWG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen in seiner Sitzung vom 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

Anlage I:

- (1) - (4) Basisgebühr
- (5) Beistellsäcke
- (6) Sperrabfallgebühr
- (7) Abschließbare Gefäße
- (8) Abfallgefäßbehälter 770 l
- (9) Abfallgefäßbehälter 1100 l
- (10) - (11) Veranstaltungen und Vereinsfeste
- (12) Zuweisungs- und Tauschgebühr

§ 1 Gebühren

(1) Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wadgassen (AES) Gebühren.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung werden Benutzungsgebühren nach der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der aufgestellten Restabfall- und Bioabfallgefäße erhoben. Die Benutzungsgebühr ist eine Einheitsgebühr, die auch den Aufwand für gebührenfrei angebotene Leistungen der Gemeinde mit abdeckt.

(3) 1. Bei Anschluss eines Grundstücks nach § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wadgassen (AES) beginnt die Gebührenpflicht mit dem 01. des Monats, der auf die tatsächliche Aufstellung des Abfallgefäßes folgt.
2. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher Abfallgefäße sowie für den Austausch von Abfallgefäßen auf ein größeres Gefäßvolumen.
3. Im Falle einer Zuweisung von Abfallbehältnissen oder der Anordnung einer anderen Leerungs-

häufigkeit entsprechend § 10 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wadgassen (AES) entsteht die Gebührenpflicht am 01. des zweiten Monats, der auf die Zustellung des entsprechenden Verpflichtungsbescheides folgt.

(4) 1. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht zur Hausabfallentsorgungseinrichtung gegeben ist; d. h., dass für jedes bewohnbare Anwesen, in dem eine Person mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet ist, mindestens das kleinste zugelassene Abfallgefäß vorgehalten werden muss. 2. Die Abmeldung eines Gefäßes für weniger als zwei Monate bleibt unberücksichtigt. 3. Eine Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallgefäße befreit nicht von der Gebührenpflicht.

(5) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich bei einem Umtausch auf ein kleineres Gefäßvolumen mit Ende des Monats, in dem auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/-eigentümerin die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallgefäße ab- oder umgemeldet worden sind. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

(6) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner/in ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt.

(2) Als Benutzer/innen gelten die Grundstückseigentümer/innen der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke. Dem/der Grundstückseigentümer/in stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen, zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich.

(3) Sind die Grundstückseigentümer/innen nicht zu ermitteln, so können die Mieter/innen und Pächter/innen des betreffenden Grundstücks zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung herangezogen werden.

(4) Tritt ein Wechsel in der Person des/der Grundstückseigentümers/-eigentümerin ein, geht die Gebührenschuld nach Eintragung im Grundbuch mit Beginn des nächsten Monats auf den/die Rechtsnachfolger/in über. Bei gemeinsamer Benutzung eines Gefäßes nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wadgassen (AES), (Nachbarschaftstonne), ist jeder der beiden Grundstückseigentümer/innen je zur Hälfte Schuldner/in für die Gebühren des aufgestellten Abfallgefäßes.

(5) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den/die Verwalter/in gerichtet werden. Ist kein/e Verwalter/in bestellt, so haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.

(6) Bei der Benutzung von Abfallsäcken ist Gebührenschuldner/in der/die Erwerber/in.

(7) Gebührenschuldner/in bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der/die Antragsteller/in.

(8) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit (Entleerungen) der auf einem Grundstück aufgestellten Restabfall- und Bioabfallbehältnissen von der Gemeinde für das Kalenderjahr nach Maßgabe der **Anlage I**, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt und erhoben.

(2) Die Gebühr kann auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr oder je Abfuhr erhoben werden.

(3) In den Gebühren sind die von dem Entsorgungsbetrieb Wadgassen (EBW) an den Träger der überörtlichen Abfallentsorgung (Entsorgungsverband Saar) jeweils zu entrichtenden Beiträge eingeschlossen.

§ 4 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der/die Gebührenschuldner/in hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszah-

lungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Fälligkeitstag ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(3) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Diese Vorschriften über die Behandlung der Vorauszahlungen gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wadgassen, den 30.06.2022

Der Bürgermeister als Werkleiter

(Sebastian Greiber)

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der ortsüblichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Wadgassen, den 12.10.2022

Der Bürgermeister als Werkleiter

(Sebastian Greiber)

Anlage I

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Wadgassen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

- (1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 3 beträgt je Kalenderjahr für

Abfallart	Gefäß	Basisgebühr pro Jahr	Leerungsgebühr
Bioabfall	120 Liter	58,00 €	/
Restabfall	120 Liter	60,50 €	7,68 €
	240 Liter	68,70 €	14,83 €

- (2) Soweit die Basisgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie für jeden Monat mit 1/12tel erhoben.
- (3) Bei den Bioabfallbehältern von 120 Liter wird eine regelmäßige vierzehntägliche Entleerung durchgeführt und dafür eine Basisgebühr erhoben. Soweit die Basisgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie für jeden Monat mit 1/12tel erhoben.
- (4) Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird bei der Leermessung (Restabfall) als auch bei der Basisgebühr (Bioabfall) ein Betrag von € 7,68/Leerung erhoben.
- (5) Die Gebühren für Beistellsäcke 70 Liter beträgt je Abfallsack 7,00 €. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (6) Die Gebühr für die Sperrabfallabfuhr beträgt je Abfuhr bis zu geschätzten 4 Kubikmeter 15,00 €.
- (7) Für die Gestellung eines abschließbaren Abfallbehälters von 120 Liter bis 240 Liter wird eine Zusatzgebühr von 0,45 € je Behälter und Monat erhoben zuzgl. der Gefäßtauschgebühr. Die Zusatzgebühr für abschließbare Behälter von 770 Liter bis 1.100 Liter beträgt je Behälter und Monat 5,00 € zuzgl. der Gefäßtauschgebühr.
- (8) Für die Nutzung eines Abfallgefäßbehälter 770 l beträgt die Jahresgebühr:

Restabfalltonne	770 Liter
26 Leerungen/Jahr	988,70 €
(vierzehntäglich)	

- (9) Für die Nutzung eines Abfallgefäßbehälter 1.100 l beträgt die Jahresgebühr:

Restabfalltonne	1.100 Liter
26 Leerungen/Jahr	1.412,50 €
(vierzehntäglich)	

(10) Veranstaltungen und Vereinsfeste:

Für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten, u.ä. beträgt die Gebühr je Entleerung für einen:

Abfallbehälter	Gebühr je Entleerung
120 Liter	9,30 €
240 Liter	15,20 €
770 Liter	47,20 €
1.100 Liter	61,00 €
3.300 Liter	181,25 €
5.500 Liter	302,40 €

- (11) Neben der vorgenannten Gebühr werden (1:1) für den Transport (An- und Abfahrt) und Reinigung der Behälter durch die beauftragten Dritten Kosten berechnet.
- (12) Für die Zuweisung von Abfallbehältern wird je Fall und Behälter eine Bearbeitungsgebühr ohne Auslagenersatz erhoben. Die Gebühr beträgt für Behälter bis 240 Liter einschließlich 30,00 €, ab 770 Liter 75,00 €.

Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Wadgassen vom 30.06.2022 nachfolgend der 11. Nachtrag zur AwGS.

11. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und einer Gebühr für die Abwasserabgabe in der Gemeinde Wadgassen (AwGS) vom 06.02.2018:

§ 6 Absatz 1 Bemessung und Festsetzung der Gebührensätze

wird wie folgt geändert:

„Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt 4,80 EURO je cbm. Sie setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Benutzung der Entwässerungsanlagen, gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung und dem Verbandsbeitrag, gem. §1 Abs. 2 dieser Satzung.“

Die Gebühr für die Benutzung der Entwässerungsanlagen wird jährlich gem. § 6 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) berechnet.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Wadgassen, den 30.06.2022

Der Bürgermeister als Werkleiter

(Sebastian Greiber)

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der ortsüblichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Wadgassen, den 12.10.2022

Der Bürgermeister als Werkleiter

(Sebastian Greiber)